

– Ausfertigung –



Amtsgericht
Hannover

Amtsgericht Hannover
Postfach 2 27 · 30002 Hannover
44 XIV 39/19 B

18.03.2019

B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
zuletzt bis zum 12.03.2019 in der Justizvollzugsanstalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:
Landeshauptstadt Erfurt, Ausländerbehörde, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt
- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Hannover – Abteilung 44 – durch die Richterin am Amtsgericht Gundelach
am 18.03.2019 beschlossen:

Auf den Feststellungsantrag vom 12.03.2019 wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom Erlass des Haftaufhebungsbeschlusses des Landgericht Erfurt vom 11.03.2019 bis zur Entlassung des Betroffenen am 12.03.2019 um 13.43 Uhr rechtswidrig gewesen ist.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beteiligte trägt die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch zur Wahrung seiner Interessen beigeordnet.

Der Gegenstandswert beträgt 5.000 €.

Gründe:

Der Feststellungsantrag vom 12.03.2019 ist zulässig und begründet.

Mit Beschluss vom 11.03.2019 hat das Landgericht Erfurt (Aktenzeichen 63 T 63/19) den Beschluss des Amtsgericht Erfurt (Aktenzeichen XIV 30/19 B) vom 12.02.2019 auf die Beschwerde des Betroffenen aufgehoben.

Aufgrund mangelnder Datenpflege zum tatsächlichen Unterbringungsorts des Betroffenen wurde im Rubrum des Beschlusses des Landgericht Erfurt dessen Aufenthalts-/Haftort nicht benannt und der Haftaufhebungsbeschluss am 11.03.2019 ausweislich der Verfügung des Landgerichts Erfurt vom 11.03.2019 nur der Ausländerbehörde, dem Verfahrensbevollmächtigten und dem Verfahrenspfleger aber nicht sogleich der JVA [REDACTED] per Fax mitgeteilt. Mit Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten vom 12.03.2019, eingegangen am Amtsgericht Hannover am 12.11 Uhr, beantragte dieser die umgehende Freilassung des Betroffenen und die Feststellung der Rechtswidrigkeit der seit Erlass des Aufhebungsbeschlusses fortdauernden Inhaftierung des Betroffenen. Das Amtsgericht Hannover, das bisher nicht mit der Sache befasst war und dem keine Verfahrensakten vorlagen, trat umgehend mit der JVA [REDACTED] telefonisch in Kontakt und erhielt die Mitteilung, dass dort die Haftaufhebung nicht bekannt war. Wegen „Mittagspause“ konnte am Landgericht Erfurt durch das Amtsgericht Hannover nur eine telefonische Kontaktaufnahme zur dortigen Hauptwachtmeisterei erzielt werden, welcher unter Dringlichkeit der Sachverhalt zur Weiterleitung an die zuständige Geschäftsstelle bzw. den zuständigen LG-Richter bekannt gemacht wurde. Der Betroffene wurde letztlich am 12.03.2019 um 13.43 Uhr aus der Rücküberstellungs-/Sicherheitshaft entlassen; diese wurde dem Amtsgericht Hannover auf nochmalig telefonische Nachfrage zum Sachstand am 12.03.2019 um 14. 23 Uhr bestätigt. Mit Schreiben vom 18.03.2019 teilte die Ausländerbehörde im Rahmen der Stellungnahme zum Feststellungsantrag mit, dass der Haftaufhebungsbeschluss des Landgericht Erfurt zwar dort am 11.03.2019 per Fax um 15.36 Uhr einging, mangels Dringlichkeitshinweises jedoch im normalen internen Postverkehr der Sachbearbeiterin erst am 12.03.2019 vorgelegt wurde. Die Entlassung wurde von dort aus gegenüber der JVA [REDACTED] sodann am 12.03.2019 mitgeteilt/bestätigt.

Die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom Erlass des Haftaufhebungsbeschlusses des Landgericht Erfurt vom 11.03.2019 bis zum 12.03.2019 um 13.43 Uhr war damit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2 FamFG, § 3 GNotKG.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 2 GNotGK.

} Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, die Ausländerbehörde Erfurt zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten. Im Freiheitsentziehungsverfahren gemäß §§ 425 ff FamFG können die Auslagen des Betroffenen zwar der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört auferlegt werden, nicht aber der Staatskasse (vgl. Keidel, FamFG-Kommentar, 19. Aufl., § 81 Rdn. 74).

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch beruht auf §§ 76 ff, 78 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 3, 62 GNotGK.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Gundelach
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Hannover, 18.03.2019



Daratha, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

